

Steueramt

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Wegleitung zur Steuererklärung 2023

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle	Neuerungen	4
	u in der Steuerperiode 2023?	4
Was ist ne	u seit der Steuerperiode 2021?	4
	Hinweise zum Einreichen der Steuererklärung	
	tischen Personen	5
	en Sie die Steuererklärung einreichen?	5
	st die Steuererklärung einzureichen?	5 5
	en Sie eine Fristverlängerung?	5
	enn Sie die Einreichungsfrist verpassen?	5
	bei einem Zu- bzw. Wegzug der Gesellschaft zu beachten?	6
	en Sie zu viel bezahlte Steuern zurück?	6
	en Sie die Steuerbelastung bzw. die geschuldeten Steuern	
effektiv er		6
	en Sie zusätzliche Einzahlungsscheine?	6
Wo erhalte	en Sie Antworten auf weitere Fragen?	6
Reingewi	nn	7
Ziffer 1	Reingewinn bzw. Verlust	7
Ziffer 2	Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen	7 7
Ziffer 3	Sonstige steuerliche Korrekturen	9
Ziffer 4	Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen	9
Ziffer 5	Übrige versteuerte stille Reserven/Fonds	11
Ziffer 6	Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox	
	abz. F&E-Abschreibung	11
Ziffer 8	Zuwendungen Familienstiftungen	11
Ziffer 9	Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse	11
Ziffer 10	Überschuss Mitgliederbeiträge	11
Ziffer 12	Verlustverrechnung	11
Ziffer 14 u	nd 17 STAF-Ermässigungen und Sondersatzlösung	11
Ziffer 16	Steuerbarer Reingewinn im Kanton Solothurn	12
Ziffer 21	Direkte Bundessteuer	12
Ziffer 22	Abweichungen zur Staatssteuer	12
Ziffer 24	Verlustverrechnung direkte Bundessteuer	12
Ziffer 26	Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz	12
Ziffern 31	Mitgliederbeiträge	12

Kapital und Reserven	13
Ziffer 41 Eigenkapital	13
Ziffer 42 Anteilscheine	13
Ziffer 43.1 und 43.2 Liegenschaften	13
Ziffer 44.2 Versteuerte stille Reserven aus Rückstellungen	13
Ziffer 44.3 Versteuerte stille Reserven aus Fonds	13
Ziffer 46 Ermittlung des Abzuges auf dem steuerbaren Eigenkapital	13
Ziffer 48 Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn	13
Ziffer 52/53/54 Abweichungen zur Staatssteuer	14
Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug Berechnung der direkten Bundessteuer	14 14
Straffolgen bei Widerhandlungen	15
Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer	15
Abschreibungen1 auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe2	16
Beispiel: Mustersteuererklärung	18
Beispiel: Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)	19
Beispiel: Angaben Liegenschaften, Wertschriften (EB 18)	19

Übersicht der gültigen EinlageblätterEB 10 Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf

	beobachtbaren Marktwert
EB 11	Delkredere, Warenreserve, Rückstellungen, Wertberichtigungen
	Rücklagen
EB 15	Angaben über Beteiligungen
EB 16	Steuerausscheidung
EB 17	Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen
EB 18	Angaben über Leistungen an Geschäftsleiter, Präsident, Kassier,
	Vorstandsmitglieder
EB 21	Forschungs- und Entwicklungsabzug
EB 22	Patentbox-Besteuerung (Berechnung des Abzuges)
EB 23	Patentbox-Besteuerung (Detailangaben zum Nexus Quotienten)
EB 24	Entlastungsbegrenzung
EB 25	Aufdeckungslösung (altrechtlich)
EB 27	Abzug auf dem steuerbaren Eigenkapital
EB 29	Rechtsformneutrale Besteuerung
	_

Aktuelle Neuerungen

Was ist neu in der Steuerperiode 2023?

Es gibt in dieser Steuerperiode keine Neuerungen

Was ist neu seit der Steuerperiode 2021?

Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Mit der neuen Regelung in Artikel 5a der Berufskostenverordnung werden ab 1. Januar 2022 bei der direkten Bundessteuer bei privater Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auch die Arbeitswegkosten berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird die Pauschale von 0,8% pro Monat auf 0,9% des Fahrzeugkaufpreises erhöht (entspricht einer Erhöhung von 9,6% auf 10,8% pro Jahr). Es entfallen sowohl die Aufrechnung für den Arbeitsweg als auch der Fahrkostenabzug. Arbeitgeber brauchen den Aussendienstanteil nicht mehr auf dem Lohnausweis zu deklarieren, was zu administrativen Erleichterungen führt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs mithilfe des Fahrtenhefts effektiv zu ermitteln und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Die neue Lösung gilt sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch die Kantonsund Gemeindesteuern.

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen per 1. Januar 2022

Das Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Regelungen des Steuerrechts mit dem Strafrecht zu harmonisieren. Es sieht vor, dass ausländische finanzielle Sanktionen wie Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen im Ausnahmefall von den Steuern abgezogen werden können, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es alles unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Weiterhin nicht abzugsfähig bleiben finanzielle Sanktionen aus der Schweiz. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind neu Bestechungsgelder (Harmonisierung zwischen Steuer- und Strafrecht) an Private sowie «Aufwendungen, die eine Straftat ermöglichen oder als Gegenleistung hierfür bezahlt werden».

Rechtsformneutrale Besteuerung im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2021 (§ 90 Abs. 1 lit. b und c StG SO):

- Der Staat Solothurn, ebenso seine Anstalten unterliegen neu der Steuerpflicht, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene
 Tätigkeiten ausüben.
- Die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen sind neu steuerpflichtig, soweit diese nicht hoheitliche, vom
 kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben
 erfüllen.

Über eine mögliche Steuerbefreiung von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Stiftungen entscheidet das Kantonale Steueramt, Abteilung Rechtsdienst auf Gesuch hin. Gegen den Entscheid kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden (§ 40^{ter} VV StG SO).

Wichtige Hinweise zum Einreichen der Steuererklärung von juristischen Personen

Wie können Sie die Steuererklärung einreichen?

Seit dem 1. Januar 2020 können Sie die Steuererklärung einer juristischen Person im Kanton Solothurn online einreichen. Dafür stehen Ihnen die gratis Applikation e-Tax Solothurn (maximal 5 Steuererklärungen pro Jahr) und das kostenpflichtige Dr. Tax Professional (für die professionelle Nutzung) mit Freigabequittung zur Verfügung. Sie ersparen sich dadurch das Ausdrucken und Einreichen per Post und uns unterstützen Sie durch die einfachere Weiterverarbeitung. Weitere Informationen auch zu den rechtlichen Bestimmungen und Nutzungsvorgaben finden Sie auf unserer Homepage unter **steueramt.so.ch.**

Sie können die Steuererklärung auch wie bisher in Papierform einreichen. Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärung in diesem Fall zu unterschreiben ist.

Die Steuererklärung für Gesellschaften mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Solothurn gilt nur dann als eingereicht, wenn die notwendigen und vollständig ausgefüllten Formulare und die unterschriebene Jahresrechnung enthalten sind. Im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtige Gesellschaften reichen eine vollständige Kopie der Steuererklärung des Sitzkantons inkl. unterzeichneter Jahresrechnung zusammen mit dem solothurnischen Hauptformular ein.

Was ist beim Einreichen von Unterlagen zu beachten?

Wir bitten Sie, bei Steuerdeklarationen und Beweismittelauflagen grundsätzlich keine Originalakten einzureichen. Es sei denn, Sie werden explizit darum gebeten. Das Steueramt des Kantons Solothurn, Juristische Personen vernichtet nach dem Einscannen sämtliche Akten.

Bis wann ist die Steuererklärung einzureichen?

Die Steuererklärung versenden wir im Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres. Sie ist bis am 30. Juni einzureichen.

Wie erhalten Sie eine Fristverlängerung?

Eine Fristverlängerung können Sie online unter **steueramt.so.ch** oder manuell mittels vorgedruckter Fristverlängerungskarte beantragen. Ihr Fristgesuch bis zum 31. Oktober ist kostenlos, anschliessend müssen Sie eine Gebühr von CHF 30 entrichten. Fristgesuche über den 30. November hinaus reichen Sie schriftlich oder per Mail ein. Diese werden nur restriktiv und in sehr gut begründeten Einzelfällen gewährt. Die Einreichungsfrist kann insbesondere beim Vorliegen von Gründen gemäss § 137 Abs. 2 StG SO (z.B. Krankheit, Landesabwesenheit, Militärdienst, etc.) verlängert werden, blosse «Arbeitsüberlastung» genügt als Begründung jedoch nicht. Ist die Gesellschaft im Kanton Solothurn nur sekundär steuerpflichtig, müssen Sie auch dann eine Fristerstreckung beantragen, wenn die ordentliche Abgabe im Sitzkanton nach dem 30. Juni erfolgt. Wenn Sie uns eine Kopie der Fristbestätigung Ihres Sitzkantons beilegen, gewähren wir Ihnen gebührenfrei und ohne Bestätigung dieselbe Fristerstreckung.

Was ist, wenn Sie die Einreichungsfrist verpassen?

Haben Sie die Frist zum Einreichen der Steuererklärung Ihrer Gesellschaft verpasst, werden Sie einmal gemahnt. Die Mahnung wird Ihnen mit Einschreiben zugestellt und ist gebührenpflichtig. Die Verrechnung der Mahngebühr von CHF 60 erfolgt mit der Endabrechnung. Reichen Sie die Steuererklärung trotz Mahnung weiterhin nicht ein und verlangen Sie auch keine Fristverlängerung, werden Sie ohne weitere Aufforderung mit einer Ordnungsbusse belegt und nach Ermessen (§ 147 Abs. 2 StG SO und Art. 130 Abs. 2 DBG) veranlagt.

Was gilt es bei einem Zu- bzw. Wegzug der Gesellschaft zu beachten?

Verlegen Sie den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft im Laufe der Steuerperiode in einen anderen Kanton oder ziehen aus einem anderen Kanton zu, bleibt die Gesellschaft in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig (Einheit der Steuerperiode). Die Steuerfaktoren werden in Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton ausgeschieden. In der Regel werden die steuerbaren Faktoren im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit mit Ausnahme der ausserordentlichen Faktoren aufgeteilt.

Wie erhalten Sie zu viel bezahlte Steuern zurück?

Bitte füllen Sie die Rubrik «Angaben für Steuerrückerstattungen» auf Seite 1 des Hauptformulares aus, sofern die IBAN-Nummer nicht bereits korrekt aufgedruckt ist, damit wir Ihnen zu viel bezahlte Steuern rasch zurückerstatten können.

Wie können Sie die Steuerbelastung bzw. die geschuldeten Steuern effektiv ermitteln?

Berechnen Sie die Steuern Ihrer Gesellschaft mit dem Steuerrechner der ESTV unter swisstaxcalculator.estv.admin.ch, damit Sie die geschuldeten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern richtig berechnen und zurückstellen können. Der Rechner funktioniert zurzeit leider noch nicht für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen. Es wird noch daran gearbeitet.

Der Steuerrechner ist auch über unsere Homepage **steueramt.so.ch** erreichbar.

Wo erhalten Sie zusätzliche Einzahlungsscheine?

Zusätzliche Einzahlungsscheine für Vorbezugszahlungen können Sie online unter **steueramt.so.ch** anfordern.

Wo erhalten Sie Antworten auf weitere Fragen?

Bei Fragen rund um die Steuererklärung helfen Ihnen die Mitarbeitenden des Sekretariats Juristische Personen (Tel. 032 627 87 42) oder Ihre direkte Ansprechperson (Name und Telefonnummer auf Seite 1 des Hauptformulars) gerne weiter. Antworten finden Sie auch auf unserer Homepage unter **steueramt.so.ch**.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit dankt Ihnen das Team der Abteilung Juristische Personen.

A. Reingewinn

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Massgebend ist die Jahresrechnung, | Steuerperiode die im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe auf der Steuerer- Massgebende Jahresrechnung klärung oben rechts). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, müssen Sie den Reingewinn bzw. den Verlust nicht umrechnen.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresabschluss ist für die steuerliche Deklaration und Bemessung massgebend. Das kantonale Steueramt legt grossen Wert darauf, dass die Jahresrechnung gesetzeskonform unterzeichnet wird. Nach dem Rechnungslegungsrecht muss die Jahresrechnung von den obersten Organen inkl. der für die Buchführung/Rechnungslegung verantwortlichen Person unterzeichnet sein (Art. 958 Abs. 3 OR).

Die Jahresrechnung umfasst eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage bei vereinfachter Buchführungspflicht gemäss Art. 957 Abs. 2 OR; Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang bei umfassender Buchführungspflicht gemäss Art. 958 Abs. 2 OR bzw. Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang sowie Geldflussrechnung bei erweiterter Buchführungspflicht gem. Art. 961 OR. Diejenigen Gesellschaften, welche in diesem Zusammenhang auf den erweiterten Anhang und die Geldflussrechnung verzichten, müssen den übergeordneten Jahresabschluss zusätzlich beilegen (Art. 961d OR). Diese gesetzlichen Voraussetzungen bilden auch die Grundlage für das kantonale Steueramt, ob die Jahresrechnung vollständig eingereicht wurde.

Unter die vereinfachte Buchführungspflicht fallen nur diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 OR) sowie Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind. Für diese Unternehmen gelten die Grundsätze einer ordnungsmässigen Buchführung sinngemäss d.h. sie unterliegen einer vereinfachten Buchführungs- jedoch keiner Rechnungslegungspflicht, sofern überhaupt eine Steuerpflicht besteht (Steuerbefreiung nach § 90 Lit. a−l und Art. 56 Bst. a-i DBG). Zu erfassen sind sämtliche Geschäftsvorfälle in einer Einnahmen-/ Ausgabenaufstellung. Diese sind systematisch, lückenlos, vollständig und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen bzw. zu belegen. Aus den Belegnachweisen für die einzelnen Buchungsvorgänge sollten Zeitpunkt des Geschäftsvorfalls, Namen der Leistungserbringer und der Empfänger sowie bei Ausgaben der Zahlungsgrund bzw. -zweck ersichtlich sein. Ferner muss die Vermögenslage aufgrund einer Auflistung von Anfang- und Endbeständen der Vermögensteile pro Geschäftsjahr separat festgehalten werden. Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse des Unternehmens ab.

Bei umfassender bzw. erweiterter Buchführungspflicht finden Sie ausführlichere Informationen in der Wegleitung Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Staats- und Gemeindesteuer

Geben Sie den Reingewinn bzw. Verlust der Erfolgsrechnung des massgebenden Ziffer 1 Geschäftsjahres an. Bei vereinfachter Buchführungspflicht ist dies die Vermögens- Reingewinn bzw. Verlust veränderung. Deklarieren Sie auch Ergebnisse von Nebenrechnungen. Vom Ertrag nicht abziehen dürfen Sie die Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung. Rechnen Sie diese unter Ziffer 2 oder 3 auf.

Beachten Sie bitte die klare Trennung zwischen Abschreibungen und Wert- | Ziffer 2 berichtigungen nach dem Rechnungslegungsrecht nach Art. 960a Abs. 3 OR Abschreibungen, Wertberichtiund § 35 und § 35bis StG SO: «Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss gungen und Aufwertungen

durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.»

Bei **Aktiven im Umlaufsvermögen**, welche einen **Wertverlust** erlitten haben, sind sog. **Wertberichtigungen** zu bilden. Diese müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration im Detail nachgewiesen und begründet werden. Die Wertberichtigungen haben temporären Charakter und können jederzeit von den Steuerbehörden neu beurteilt und teilweise oder vollständig steuerrechtlich aufgerechnet werden. Ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle (§ 35^{bis} Abs. 3 StG SO) können aufgrund der neuen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der bestehenden Bundesgerichtspraxis steuerrechtlich nicht akzeptiert bzw. abgesetzt werden.

Bei Aktiven im Anlagevermögen werden grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss der Abschreibungstabelle des Bundes (gemäss §16 Abs. 1 VV StG SO) akzeptiert, sofern jährlich ein nutzungs- und altersbedingter Wertverlust vorliegt (gemäss Art. 960a Abs. 3 OR und §35 Abs. 1 StG SO). Dies gilt sowohl für Betriebs- wie auch für Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften. Diese ordentlichen planmässigen Abschreibungen werden ohne Nachweis akzeptiert, sofern die Vermögenswerte im Anlagevermögen bilanziert sind und ein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Davon ausgenommen sind u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, Oldtimersammlung usw., welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, sowie Landparzellen und Markenrechte, welche idR keinen Wertverlust erleiden. Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Landparzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind – analog dem Umlaufsvermögen – sog. Wertberichtigungen zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden, sofern sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind. Wertberichtigungen sind offen als Minusposten beim entsprechenden Anlagegut zu bilanzieren.

Beachten Sie bitte die zulässigen Abschreibungssätze und Voraussetzungen gemäss **Abschreibungstabelle des Bundes auf Seite 16.** Diese gelten für geschäftliche Aktiven im Anlagevermögen, sofern ein entsprechender Wertverzehr vorliegt.

Die Nachholung von Abschreibungen auf dem Anlagevermögen ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die Steuersubjekte die in früheren Jahren zufolge schlechten Geschäftsganges zulässigen ordentlichen planmässigen Abschreibungen nicht vorgenommen haben. Diese können für max. drei der S teuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre nachgeholt werden. Die Nachholung ist durch Abschreibungstabellen darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchhaltung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können Sie nur dann abziehen, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

Übersetzte handelsrechtliche Abschreibungen (z.B. Überschreitung der Abschreibungssätze gemäss Abschreibungstabelle) werden in der jeweiligen Steuerperiode aufgerechnet. Diese Überabschreibungen sind pro Aktivum auf dem EB 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert» zu erfassen und die Summe jeweils in Ziff. 2 beim steuerbaren Reingewinn zu deklarieren. Gleichzeitig sind die versteuerten stillen Reserven auf diesen Aktiven auf dem EB 10 zu kumulieren und im steuerbaren Eigenkapital in Ziff. 53.1 zu deklarieren. In Zukunft dürfen vom Gewinnsteuerwert (handelsrechtlicher Buchwert plus versteuerte stille Reserven der Vorjahre) die ordentlichen planmässigen Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle vorgenommen werden. Die entsprechenden Differenzen ggü dem handelsrechtlichen Jahresabschluss sind wiederum in den erwähnten Ziffern zu deklarieren. Es empfiehlt sich, die Steuerbilanz jährlich gründlich nachzuführen.

Wir bitten Sie, dass Einlageblatt 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen»/ «Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert» entsprechend vollständig auszufüllen. Es dürfen nur die Abschreibungssätze gemäss ESTV (§ 16 Abs 1 VV StG SO) verbucht und steuerlich geltend gemacht werden.

Die notwendigen «Wertberichtigungen auf dem Umlaufs- und Anlagevermögen» sind auf dem EB 11 vollständig zu deklarieren. Die Wertberichtigungen sind jährlich nachzuweisen und zu begründen. Die notwendigen Nachweise sind unaufgefordert der Steuerdeklaration beizulegen. Ausführlichere Informationen finden Sie in der Wegleitung Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Sie müssen den geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand, wie z.B. über- | Ziffer 3 setzte **Leistungen an juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund Sonstige steuerliche öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreit sind, dekla- Korrekturen rieren. Die Zuwendungen dürfen pro Geschäftsjahr höchstens 20% des steuerbaren Reingewinns nach Zuwendung ausmachen. Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 15'000 steuerlich akzeptiert. Bei der direkten Bundessteuer müssen Sie sie versteuern (Aufrechnung in Ziffer 22.5).

Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber juristischen Personen sind steuerlich nicht abzugsfähig, da sie keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ein Abzug kann nur vorgenommen werden, soweit mit der verhängten Sanktion beim betroffenen Unternehmen unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird (Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen).

Führen Sie hier auch zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Einlagen in die Reserven oder Zinsen auf Gesellschaftskapital; Zuwendungen oder Zinsen auf Reserve- und ähnliche Fonds; Auflösung von Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung oder der Bilanz, auf.

Deklarieren und begründen Sie sämtliche **Rückstellungen, Wertberichtigungen** | Ziffer 4 und Rücklagen auf dem EB 11 im Detail.

Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

Der Begriff der Rückstellungen ist im Steuerrecht weiter gefasst als im Handelsrecht gemäss OR. Im Sinne einer «umgekehrten Massgeblichkeit» werden die steuerrechtlich akzeptierten Rückstellungen akzeptiert, sofern sie handelsrechtlich verbucht werden (§ 35bis Abs. 3 StG SO).

Rückstellungen werden steuerlich akzeptiert, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren wahrscheinlich wird. Als wahrscheinlich gilt ein Mittelabfluss, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit höher als 50 % ist. Die verbuchten Rückstellungen sind detailliert zu begründen und nachzuweisen. Handelsrechtlich nicht aufgelöste Rückstellungen werden steuerrechtlich aufgerechnet, sofern sie von den Steuerbehörden als nicht mehr begründet qualifiziert werden.

Seit der Steuerperiode 2020 werden keine Rücklagen mehr gewährt. Gemäss § 290 StG SO und § 16ter VV StG SO sind steuerfreie Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen des bisherigen Rechts innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden. Andernfalls werden sie im jüngsten Jahr oder in den Jahren ihrer Bildung im Nachsteuerverfahren besteuert. Rücklagen für Forschung und Entwicklung heissen neu Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte und sind weiterhin im Umfang von bis zu 10 % des steuerbaren Reingewinns, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken, möglich.

Delkredere: Eine pauschale Rückstellung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) ist ohne Nachweis bis höchstens 10 % zulässig. Dabei wird nicht differenziert, ob es sich um Forderungen gegenüber schweizerischen oder ausländischen Schuldnern in schweizerischer oder ausländischer Währung handelt. Für Forderungen gegenüber nahestehenden Personen (z.B. Konzerngesellschaften) ist kein Delkredere zulässig. Anstelle der Delkrederepauschale sind höhere Einzelwertberichtigungen auf gefährdeten Debitoren zulässig, wenn diese begründet sind. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Grad der Gefährdung, den Sie für jede einzelne Forderung nachweisen müssen. Reichen Sie mit der Steuererklärung für jede Forderung, für die eine höhere Wertberichtigung verlangt wird, eine Aufstellung (EB 11) mit folgenden Angaben ein: Name und Adresse des Schuldners; Höhe, Grund und Alter der Forderung; Stand des Inkassoverfahrens.

Das **Warenlager** muss vollständig inventarisiert werden. Ohne vollständiges Inventar kann keine privilegierte Warenreserve akzeptiert werden. Für nicht gängige Waren sind Wertberichtigungen vorzunehmen. Auf dem Nettowert des Warenlagers für Bestände ohne Abnahmegarantien wird ein Drittel als privilegierte und im Zeitpunkt der Bildung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens einen Drittel des neuen Inventarwertes. Weisen Sie die Warenreserve durch ein lückenloses, detailliertes Inventar nach. Buchmässig nicht vollzogene Reservenbildungen werden steuerlich nicht anerkannt. Auftragsbezogene **Halb- und Fertigfabrikate** berechtigten nicht zur Bildung einer privilegierten Warenreserve.

Bei den **unfertigen Erzeugnissen** handelt es sich um Arbeiten, welche Ende Geschäftsjahr nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Auch für diese Position ist ein vollständiges Inventar zu erstellen. Die Bewertung muss verlustfrei auf der Basis von Herstellkosten erfolgen. Die Bildung einer privilegierten Reserve ist nicht möglich.

Wie die unfertigen Erzeugnisse müssen auch die **nicht fakturierten Dienstleistungen** inventarisiert werden. Im Sinne einer verlustfreien Bewertung dürfen aufgelaufene Kosten, welche nicht verrechenbar sind, wertberichtigt werden. Analog den unfertigen Erzeugnissen kann kein Warendrittel gebildet werden. Diese Dienstleistungen sind gemäss neuen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 960c OR) zwingend zu bilanzieren.

Garantierückstellungen sind grundsätzlich aufgrund effektiver Garantiefälle zu bilden. Ist dies nicht möglich, wird steuerrechtlich eine pauschale Garantierückstellung von 2 % des durchschnittlichen Nettoumsatzes des laufenden und vorangegangenen Geschäftsjahres akzeptiert. Höhere Rückstellungen müssen im Detail offengelegt, begründet und nachgewiesen werden.

Für periodisch vorzunehmende **Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen** können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind dem KSTA vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden idR die Kosten auf 2 Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte geplant sind und konkret umgesetzt werden.

Der Kanton SO kennt keine Pauschallösung auf dem Katasterwert!

Ersatzbeschaffung: Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sie sich in der Schweiz befinden. Es können somit betriebsnotwendige, bewegliche Anlagegüter in andere reinvestiert werden. Ausgeschlossen ist einzig die Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigen Liegenschaften (unbewegliches Anlagevermögen) durch Gegenstände des beweglichen, betriebsnotwendigen Anlagevermögens. Nach dem Rechnungslegungsrecht müssen Veräusserungen innert 12 Monaten im Umlaufvermögen bilanziert werden. Dies ist bezüglich der steuerrechtlichen Ersatzbeschaffung unproblematisch, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Eine Ersatzbeschaffung von Beteiligungen ist möglich. Eine Beteiligung liegt vor, wenn 10 % am Kapital gehalten wird oder ein Anspruch von 10 % an Gewinn bzw. Reserven besteht. Die Mindesthaltedauer beträgt ein Jahr. Wiedereingebrachte Wertberichtigungen auf Beteiligungen werden jedoch besteuert.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen führten zu versteuerten stillen Reserven. Führen Sie die Veränderungen der versteuerten stillen Reserven auf Rückstellungen und Wertberichtigungen auf dem EB 11 auf.

Geben Sie auf dem EB 11 die ermittelten Veränderungen auf den übrigen ver- | Ziffer 5 steuerten stillen Reserven an. Darunter fallen auch die Einlagen in Fonds und Übrige versteuerte stille Zinsgutschriften, sofern Sie das Ergebnis der Fondsrechnung nicht bereits unter Zif- Reserven/Fonds fer 1 deklariert haben.

Bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung nach § 91ter StG SO wird der in den | Ziffer 6 zehn vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigte Forschungs- und Entwick- Hinzurechnung F&E-Aufwand lungsaufwand inkl. dem Zusatzabzug zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. bei Eintritt in Patentbox Dieser Betrag aus der Hinzurechnung ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abzuschreiben. Die Höchstabschreibungssätze für Patente betragen 40 % vom Buchwert bzw. 20 % vom Anschaffungswert.

Steuerlich nicht zulässige Zuwendungen von Geld- oder Naturalleistungen | Ziffer 8 an Nutzungsberechtigte, Destinatäre, Mitglieder usw. deklarieren Sie in Ziffer 7. Fa- Zuwendungen Familienmilienstiftungen dürfen Zuwendungen an ihre Begünstigten oder Renten, die in stiftungen Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht erbracht werden, nicht abziehen. Rechnen Sie zum Ertrag aus Grundeigentum nebst den allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch den Mietwert derjenigen Liegenschaftsteile hinzu, die Sie den Begünstigten der Stiftung unentgeltlich zur Benützung überlassen.

Spenden und Schenkungen ohne Gegenleistung gelten nicht als steuerbarer Er- | Ziffer 9 trag und unterliegen der kantonalen Schenkungssteuer. Vereine mit ideellem Spenden, Schenkungen, Zweck sind von der Schenkungssteuer befreit. **Vermächtnisse oder Erbschaften** Vermächtnisse unterliegen der Erbschaftssteuer. Sofern sie im deklarierten Betrag unter Ziffer 1 enthalten sind, können Sie sie hier abziehen.

Sponsorenbeiträge und Subventionen sind keine Spenden. Rechnen Sie diese dem ordentlichen Jahreserfolg zu. Jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Institutionen werden den Mitgliederbeiträgen zugeordnet.

Mitgliederbeiträge rechnet man nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine. Ziffer 10 Sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienen, Überschuss Mitgliederbeiträge können Sie nur abziehen, falls sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (vgl. Ziffer 31 und Beispiel Seite 18).

Soweit Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus sieben der | Ziffer 12 Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren noch nicht berücksichtigt wer- Verlustverrechnung den konnten, können Sie diese vom massgebenden Reingewinn der Steuerperiode abziehen. Eine Erweiterung der Verlustverrechnung (gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG bzw. § 96 Abs. 2 StG SO) ist nur möglich, falls die Voraussetzungen gemäss KS-Nr. 32 ESTV vom 23. Dezember 2010 erfüllt sind.

Erläuterungen zu Ziffer 12.1:

- aktuelle Steuerperiode
- n-1 das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr
- n-2 Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode usw.

Setzen Sie bitte Geschäftsjahr bzw. Steuerperiode ein. Tragen Sie nur Verluste und keine Gewinne ein. Verrechnen Sie die ältesten Verluste zuerst. In den folgenden Steuerperioden sind nur noch die nicht verrechneten Verluste netto auszuweisen.

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) und die |Ziffer 14 und 17 entsprechende Umsetzung im Steuergesetz des Kantons Solothurn traten am 1. Ja- STAF-Ermässigungen und nuar 2020 in Kraft. Der Kanton Solothurn hat die Elemente «zusätzlicher Abzug für Sondersatzlösung Forschungs- und Entwicklungsaufwand», «Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne», «Aufdeckung von stillen Reserven» (Aufdeckungslösung altrechtlich und Sondersatzlösung neurechtlich), «Entlastungsbegrenzung» und «Abzug auf dem steuerbaren Kapital» eingeführt. Unter Ziffer 14 der Steuererklärung sind die Elemente zu deklarieren, die in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung einflies-

Ziffer 21

Direkte Bundessteuer

sen. Die Sondersatzlösung (neurechtlich) ist unter Ziffer 17 und der Abzug auf dem steuerbaren Kapital unter Ziffer 56 zu deklarieren. Ausführlichere Informationen finden Sie in der Wegleitung Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

| Ziffer 16 Steuerbarer Reingewinn im Kanton Solothurn Scheiden Sie bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn den steuerlich massgebenden Reingewinn aus. Legen Sie der Steuererklärung einen detaillierten internationalen, inter- und/oder innerkantonalen Ausscheidungsvorschlag bei (EB 16 oder eine eigene zweckmässige Darstellung). Die Steuerpflicht besteht dabei für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird und damit die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden unter Beachtung der bundesgerichtlichen Ausscheidungsmethodik aufgeteilt. Reichen Sie im Falle von Betriebsstätten im Ausland auch diese ausländischen Betriebsstättenabschlüsse ein.

Bei ordentlich besteuerten Gesellschaften, die in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind, gelten folgende Ausscheidungslimiten:

- Gewinn CHF 40'000 (= mindestens)
- Kapital CHF 500'000 (= mindestens)

Mindestens eine der beiden Limiten muss erreicht werden, damit überhaupt eine innerkantonale Steuerausscheidung vorgenommen wird. Bitte berücksichtigen Sie diese Ausscheidungslimiten, wenn Sie das EB 16 erarbeiten.

Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden – unter Berücksichtigung ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolgsbestandteile – zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton in der Regel im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit aufgeteilt. Das Gesetz verlangt bei Wegzug ins Ausland einen Zwischenabschluss.

Direkte Bundessteuer

Bei der **direkten Bundessteuer** machen Sie nur Angaben, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von der Ermittlung der Staatssteuer abweichen und der Kanton Solothurn zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist.

Als Ausgangswert übertragen Sie den Wert von Ziffer 11.

| Ziffer 22 Abweichungen zur Staatssteuer

Unter den Ziffern 22.1 + 22.2 führen Sie die **Abweichungen auf Immobilien und aus Rückstellungen und Rücklagen** gegenüber der Staatssteuer auf.

Unter Ziffer 22.3 ist die beim Staat unter Ziffer 6 deklarierte Hinzurechnung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes bei Eintritt in Patentbox wieder abzuziehen resp. die vorgenommenen Abschreibungen wieder hinzuzurechnen. Dies weil der Abzug auf qualifizierenden Patentboxgewinnen nur bei der Staats- und Gemeindesteuer geltend gemacht werden kann.

Unter den Ziffer 22.4 und 22.5 führen Sie die **übrigen Abweichungen** gegenüber der Staatssteuer auf, wie z.B. aus unterschiedlicher Festlegung des geschäftsmässig nicht begründeten Aufwandes (Parteispenden usw.).

Ziffer 24 Verlustverrechnung direkte Bundessteuer **Verlustverrechnung** gemäss Wegleitung Ziffer 12. Bitte beachten Sie allfällige Abweichungen zur Staatssteuer. Es können aufgrund früherer Differenzen bei der Festlegung der steuerbaren Reingewinne unterschiedliche Verlustvorträge bei der Staats- und direkten Bundessteuer resultieren.

| Ziffer 26 Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz scheiden Sie den steuerlich massgebenden Reingewinn aus (vgl. Ziffer 16). Legen Sie bitte die internationale, interkantonale und/oder innerkommunale Steuerausscheidung dem EB 16 bei.

|Ziffern 31 Mitgliederbeiträge

Statutarische Mitgliederbeiträge

Der **Überschuss der Mitgliederbeiträge** über die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienenden Aufwendungen ist nicht steuerbar und kann unter Ziffer 9 abgezogen werden (siehe Beispiel Seite 18).

B. Kapital und Reserven

Staats- und Gemeindesteuer

Vorbemerkung

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der Vermögensstand und die Vermögensbewertung bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, deklariert der Nutzniesser. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den Vorschriften, die für die natürlichen Personen gelten (siehe auch Ziffern 43.1 – 43.2).

Hier setzen Sie das in der Jahresrechnung ausgewiesene Eigenkapital inkl. Gewinn- Ziffer 41 und Verlustvortrag ein. Korrekturen nehmen Sie in den nachfolgenden Ziffern vor. Eigenkapital

Von den Mitgliedern gezeichnete und unverzinste Anteilscheine können Sie nicht | Ziffer 42 Anteilscheine als Schulden geltend machen. Rechnen Sie diese hier auf.

Der für die Staats- und Gemeindesteuern massgebende Wert für **Liegenschaften** Ziffer 43.1 und 43.2 Liegenschaften ist derjenige gemäss kantonaler Katasterschätzung. Bitte füllen Sie das EB 18 aus.

Deklarieren Sie die Differenz zwischen Bilanzwert und steuerlich massgebendem Gewinnsteuerwert als versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen und Wertberichtigungen. Wie unter Ziffer 2 beschrieben, handelt es sich um in früheren Jahren oder in diesem Jahr als Gewinn versteuerte nicht anerkannte Abschreibungen (EB 10) und Wertberichtigungen (EB 11).

Als Kapital versteuern Sie diejenigen als Gewinn versteuerten Rückstellungen, Ziffer 44.2 die bei ihrer Bildung nicht geschäftsmässig begründet waren oder deren geschäfts- Versteuerte stille Reserven aus mässige Begründetheit inzwischen weggefallen ist, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn und Eigenkapital enthalten sind (Ziffer 4 / EB 11).

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, können Sie diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes abziehen. Bitte führen Sie die Steuerbilanz konsequent nach.

Fonds sind keine wirklichen Schuldverpflichtungen. Führen Sie diese hier auf.

Das anteilige Eigenkapital, das auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und ver- Ziffer 46 gleichbare Rechte sowie Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird nur zu Ermittlung des Abzuges auf 5% in die Bemessung des steuerbaren Kapitals einbezogen. Der Begriff Darlehen an Konzerngesellschaften meint alle Konti mit Finanzierungscharakter. Dazu gehören Darlehen, Kontokorrente und Cash-Pooling, aber keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Waren und Dienstleistungen.

Ziffer 44.3 – Versteuerte stille Reserven aus Fonds

dem steuerbaren Eigenkapital

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- § 104 Abs. 3 StG SO
- § 98 StG SO bezüglich qualifizierte Beteiligungen
- § 91bis StG SO bezüglich Patente und vergleichbare Rechte
- §45 Abs. 5 Vollzugsverordnung StG SO bezüglich Darlehen an Konzerngesellschaften

Damit der Abzug auf dem steuerbaren Eigenkapital geltend gemacht werden kann, muss das Einlageblatt 27 vollständig ausgefüllt werden. Es handelt sich um eine steuermindernde Tatsache, die durch die Steuerpflichtigen zu beweisen ist.

Bitte füllen Sie bei internationaler, inter- und/oder innerkantonaler Ausscheidung | Ziffer 48 das EB 16 «Steuerausscheidung» aus oder legen Sie eine eigene, zweckmässige Aus- Steuerbares Kapital im Kanton scheidung bei. Bei **teilweiser Steuerpflicht** in der Schweiz oder im Kanton Solo-

thurn teilen Sie das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode auf. In der Regel wird das Kapital im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit in jedem Kanton ausgeschieden.

Direkte Bundessteuer

Obschon bei der direkten Bundessteuer keine Kapitalsteuer geschuldet ist, müssen Sie das steuerbare Eigenkapital deklarieren (Art. 125 Abs. 3 DBG). Dies ist auch für das Nachführen der Steuerbilanz nötig. Die Ziffern 51 – 53 füllen Sie nur aus, soweit aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen **Abweichungen** zur Kapitalermittlung der Staatssteuer bestehen.

Ziffer 51

Als Ausgangswert tragen Sie das Gesamtkapital der Ziffer 45 ein.

| Ziffer 52/53/54 Abweichungen zur Staatssteuer

In dieser Ziffer tragen Sie die Differenzbeträge gegenüber der Staatssteuer ein, z.B. Differenzen aus unterschiedlichen steuerlichen Korrekturen von Abschreibungen und Rückstellungen, wie kantonale Rücklagen nach § 290 StG SO. Der F&E Aufwand aus der Hinzurechnung beim Eintritt in die Patentbox bei den Staats- und Gemeindesteuern ist in Ziffer 53 wieder zu eliminieren.

Für Liegenschaften rechnen Sie keinen Vermögenssteuerwert. Sie können vom Buchwert ausgehen.

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Die **Gewinnsteuer** für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen beträgt seit der Steuerperiode 2022 noch 4.4%.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Die **Kapitalsteuer** für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen beträgt 0.8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

Das Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Wirkungsweise der Anrechnung sehen Sie in der folgenden Darstellung:

Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer (CHF)	Kapitalsteuer (CHF)	Effektiv geschuldete
	vor Anrechnung	nach Anrechnung	Steuern JP (CHF)
20'000	10'000	0	20'000
10'000	10'000	0	10'000
5′000	10'000	5′000	10'000
0	10'000	10'000	10'000

Die **Staatssteuer 2023** beträgt 100 %, die **Finanzausgleichssteuer** für staatlich anerkannte Kirchgemeinden 10 % der ganzen Staatssteuer (100 %). Für die kommenden Steuerjahre 2024 ff. sind die Beschlüsse des Kantonsrates bzw. des Solothurner Stimmvolks zu beachten.

Die **Gemeindesteuer** fällt je nach Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde in % der ganzen Staatssteuer an.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Berechnung direkte Bundessteuer Die Gewinnsteuer beträgt 4,25% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 16 bzw. 26). Gewinne unter CHF 5'000 müssen Sie nicht versteuern.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Eine Kapitalsteuer wird nicht erhoben.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen vor- | Straffolgen bei Widerhandsätzlich oder fahrlässig nicht einreichen, können gebüsst werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, müssen die hinterzogene Steuer samt Zins nachentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und haftet zudem solidarisch für den Betrag der hinterzogenen Steuer.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung mit gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden wie Geschäftsbüchern, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter täuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Eine Selbst- | Selbstanzeige anzeige liegt nur vor, wenn Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass bisher nicht versteuerte Gewinne oder Kapitalien deklariert werden, die Hinterziehung den Steuerbehörden nicht schon vorher bekannt war, Sie die Behörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen und sich ernstlich um deren Bezahlung bemühen. Die blosse Deklaration ohne Hinweis auf die bisher unterbliebene Versteuerung genügt nicht. Bei erstmaliger Selbstanzeige bleibt die Hinterziehung straffrei, bei jeder weiteren wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und ausländischen Quellen- | Verrechnungssteuer steuern:

- Verrechnungssteuer: Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer können Sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern oder über das elektronische Portal ESTV SuisseTax, zurückverlangen. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass Sie die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen. Es genügt nicht, wenn Sie sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklarieren. Vergleichen Sie die Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung; beide bei der Eidg. Steuerverwaltung erhältlich).
- Rückforderbare ausländische Quellensteuern: Diese Beträge gehören zum Er- | Rückforderbare ausländische trag der ausländischen Kapitalanlagen und verbuchen Sie als Ertrag. Aus prakti- Quellensteuer schen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Anrechnung von ausländischen Quellensteuern: Die Formulare DA-2 (Dividen- | Anrechnung von ausländiden und Zinsen) und DA-3 (Lizenzen) können Sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, schen Quellensteuern Eigerstrasse 65, 3003 Bern oder auf www.estv.admin.ch beziehen. Die ausgefüll- (alt: pauschale Steueranten Formulare sind anschliessend direkt beim Kantonalen Steueramt Solothurn rechnung)

einzureichen. Auf der Homepage finden Sie auch die jährlich aktualisierte Liste der Vertragsstaaten. Für die Beträge der Anrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

- Gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.
- ² Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen gelten die separaten Merkblätter des Bundes.
- Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.
- Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den historischen Wert des Landes zulässig.
- In Abweichung zum Merkblatt des Bundes wird auf Software ein maximaler Abschreibungssatz von 100% zugelassen. Dies sofern die Software einzeln bilanziert

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²

Es gelten neu die Abschreibungssätze der ESTV (Merkblatt A/1995)

1. Normalsätze pro Jahr in Prozenten des Buchwertes³

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
 auf Gebäuden allein⁴ 	2%
 auf Gebäude und Land zusammen⁵ 	1,5%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
 auf Gebäuden allein⁴ 	4%
 auf Gebäude und Land zusammen⁵ 	3%
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	60/
 auf Gebäuden allein⁴ 	6%
 auf Gebäude und Land zusammen⁵ 	4%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
auf Gebäuden allein⁴	8%
 auf Gebäude und Land zusammen⁵ 	7%

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15%
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20%
Gleisanschlüsse	20%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20%
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30%
Motorfahrzeuge aller Art	40%
Maschinen, die schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind,	
im Schichtbetrieb oder unter besonderen Bedingungen arbeiten,	
wie z.B. schwere Steinbearbeitungs- oder Strassenbaumaschinen	40%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Büromaschinen)	40%
Software ⁶	100%
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-,	
Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40%
Automatische Steuerungssysteme	40%
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40%
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde,	_
Gerüstmaterial, Paletten usw.	45%
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45%

2. Sonderfälle Umweltschutzanlagen und Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Umweltschutzanlagen (Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen) sowie Investitionen für energiesparende Einrichtungen (wie Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie) können gemäss § 16 Abs. 3 VV StG SO im Jahr der Erstellung und in den beiden nächsten Jahren um höchstens 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden. Diese Regeln werden auch bei der direkten Bundessteuer

angewendet, obwohl die Vorschriften des Bundes nur in den ersten beiden Jahren die erhöhten Abschreibungen vorsehen.

3. Abschreibungen auf nicht abschreibungsfähigen Aktiven des Anlagevermögens

Kunstgegenstände, Oldtimer etc. dürfen dann aktiviert werden, wenn sie Geschäftsvermögen darstellen. Ein effektiver Wertverzehr liegt idR nicht vor. Sehr oft behalten diese Gegenstände ihren Wert oder es wird sogar eine Wertvermehrung erzielt. Ausnahmen bilden einzig tatsächliche und nachweisbare Wertverluste. Steuerlich akzeptiert wird in einem solchen Fall nur eine Wertberichtigung. Die Kunstgegenstände sind in der Anlagebuchhaltung vollständig aufzunehmen und nach Möglichkeit auf einem separaten Anlagekonto zu aktivieren.

Weitere Erläuterungen zu den Abschreibungen finden Sie unter Ziffer 2 «Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen» auf Seite 7 ff. dieser Wegleitung.

Statist - und Genne Indepcteuter Statist - und	Ä	Reingewinn 🗸		\triangleright		
Steereriche Abweckhungen suits Abschreib Lungen, Weithbertringsungen und Aufwertungen gemäs 18 0			(-/+)	CHF ohne Rappen	1010	
Separamentation forth table single Nickeellungen Nietherichtigungen, Ricklagen gemiss 13 (4)			()	3,200	1020	
Handling to the first of the fundamental part of the			$\widehat{\mathbb{E}} \widehat{\mathbb{E}} \widehat{\mathbb{E}} \widehat{\mathbb{E}}$		0401 1050 1050	
Comparison of the Comparison	-	Zuwendungen/Geld- und Naturalleistungen an: Nutzungsberechtigte/Destinatäre/Mitglieder	$\widehat{\pm}$		1071	
Message bender Gesamre Bingwinn / verlust des Geschäftigahres (Total Zilfern 1 bis 10)	2		£ 3		0801	
14/175 According to the control and a co	_		Œ	- 7'597	1100	
Cesamtreingewinn/verlust nach Verlustverrechnung (Zifer 11 minus 122) Style Fernáságungen genásk suntonelen Steuergoeter qernást B2 qualitation de pernást B2 qu		n 1 bis 10))11 n-112		14175	1130	
Abschlebungen and authorition and the service of the control of		Gesamtreingewinn/-verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 11 minus 12.2)		13,175	1130	
Abscriberunge and all and electroen germäss EB 25 (+) Abscriberungen and and electroche stillen Reserven Gesamtreingewinn/verlust nach STAF-Ermässigung (Ziffern 13 bis 14.4) Gesamtreingewinn/verlust nach STAF-Ermässigung (Ziffern 13 bis 14.4) Gesamtreingewinn/verlust mit Schoturan Steuerberung er Bringswinn/verlust im Kalton Sobribum (Sondersatz) nach \$2.89 kbs. 1 Steuerberung mach \$2.89 (gemäss EB 26): Steuerbarer Reingewinn/verlust im Kalton Sobribum (Sondersatz) nach \$2.91 kbs. 1 Direkte Bundessteuer (nur ausfalten wenn Abweichung zu Statz- und Gemeindesteuer) Massgebender Gesamtreingewinn/verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 11 bis 22.5) Bundessteuer (nur ausfalten wenn Abweichung zu Statz- und Gemeindesteuer) Massgebender Gesamtreingewinn/verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5) Massgebender Gesamtreingewinn/verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5) Massgebender Gesamtreingewinn/verlust nach Verlustwerechnung (Ziffer 25 minus Ziffer 24.2) Gesamtreingewinn/verlust nach Verlustwerechnung (Ziffer 25. bei Internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16) Gesamtreingewinn/verlust nach Verlustwerechnung (Ziffer 25. bei Internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16) Gesamtreingewinn/verlust nach Verlustwerechnung (Ziffer 25. bei Internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16) Abwendungen, Genicht der Fizellung von Ertägen dienen □ 27.892 Gberschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen □ 27.892 □ 20.255 □ 20.255	. =		1		1157	
Consider Endeavoir and State Personal Control of Geramteringewinn/verluts in K. Colothan Steucher Reingewinn/verluts and F. Colothan Steucher Reingewinn/verluts in K. Colothan Steucher Reingewinn/verluts in Kannon Solothan (Gerendesteue) Wesspelender Gesamteringewinn/verluts des Geschäftsplanes gemäss Ziffer i II. Abweit ung en taxto i II. Colothan Steucher Reingewinn/verluts in Reingewinn/verluts des Geschäftsplanes (Total Ziffern 21 bis 22.5) Redictsellungen Webber Reingewinn/verluts des Geschäftsplanes (Total Ziffern 21 bis 22.5) Redictsellungen Reingewinn/verluts in Ger Schweitz (Ziffer 23. minus Ziffer 24.2) Resamteringewinn/verluts in Ger Schweitz (Ziffer 23. minus Ziffer 24.2) Steucher Reingewinn/verluts in Ger Schweitz (Ziffer 23. pie internationaler Steucenausscheidung gemäss EB 16) Resamteringewinn/verluts der Schweitz (Ziffer 23. pie internationaler Steucenausscheidung gemäss EB 16) Werrechung der stautarischen Mitgliederbeiträge öhne Gegenleistung Reingeminen Ziffer 3. pie internationaler Steucenausscheidungen (Benicht der Eizellung von Ertägen dienen P. P. 20225) Dienschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen Reingewinn/verluts proteine proteine P.	Ç, c	erven	I (1159	
Gesamtreingewinn/verlust nach STAF-Emåssigung (Ziffen 13 bis 14.4) Steuerbarer Reingewinn/verlust in st. Sobotum Ziffer 15, be Steuerbarer Reingewinn/verlust in K. Sobotum Ziffer 15, be Steuerbarer Reingewinn/verlust in K. Sobotum Steuerbarer Reingewinn/verlust in Kanton Solotuun (Sondersatz) nach § 289 Abs. 1 Steuerbarer Reingewinn/verlust im Kanton Solotuun (Sondersatz) nach § 289 Abs. 1 Steuerbarer Reingewinn/verlust im Kanton Solotuun (Sondersatz) nach § 289 Abs. 1 Steuerbarer Reingewinn/verlust im Kanton Solotuun (Sondersatz) nach § 289 Abs. 1 Steuerbarer Reingewinn/verlust im Kanton Solotuun (Sondersatz) nach § 289 Abs. 1 Massgebender Cesamtreingewinn/verlust des Geschäftighnes (Total Ziffer 11 Immobiler (Aufwertungen usw.) Rickstellungen Rickstellungen Rickstellungen Rickstellungen Rickstellungen der Statutan (Sondersatz) nach Verlust des Geschäftighnes (Total Ziffer 21) Nicht zulässige Abschreibungen setzen Aktiven Massgebender Gesamtreingewinn/verlust des Geschäftighne (Total Ziffer 23) minus Ziffer 24.2) Steuerbarer Reingewinn/verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 23) minus Ziffer 24.2) Steuerbarer Reingewinn/verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 23) minus Ziffer 24.2) Steuerbarer Reingewinn/verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 23) minus Ziffer 24.2) Steuerbarer Reingewinn/verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 25) bei internationaler Steuerausscheidung gemäss Satuten Werrechnung der statutarischen Mitgliederbeiträge einer die Aufwendungen Hyberschuss der Mitgliederbeiträge siber die Aufwendungen □ 1.2. □ 2.02.95 Oberschuss der Mitgliederbeiträge siber die Aufwendungen □ 1.2. □ 2.2.29	J 4:		Œ		1168	
Steuerbare refined with verdust im K. Soldhum Soldhum Sondersatzioning nach § 289 (gemäs 8 B 30: Soudersatzioning nach § 289 (gemäs 8 B 20: Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solchum (sondersatz) nach § 281 Abs. 1 Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solchum (sondersatz) nach § 281 Abs. 1 Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solchum (sondersatz) nach § 281 Abs. 1 Steuerbarer Reingewinn/-verlust des Geschäftsjahres gemäss Ziffer 11 Abweichungen betreffend; Immobilering Hannon (sondersatz) Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres gemäss Ziffer 11 Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5) Micht zulässige Abschrebungen auf aufgewerteten Aktiven Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5) Micht zulässige Abschrebungen auf aufgewerteten Aktiven Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5) Micht zulässige Abschrebungen auf aufgewerteten Aktiven Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 22.5) Micht zulässige Abschrebungen auf aufgewerteten Aktiven Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 22.5) Micht zulässige Abschrebungen auf aufgewerteten Aktiven Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust in der Schweiz (Ziffer 23 minus Ziffer 24.2) Steuerbarer Reingewinn/-verlust in der Schweiz (Ziffer 25. bei Internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16) Herschung der statutarischen Mitgliederbeiträge gemäss Statuten Herschung der statutarischen Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen Herschung der Statutarischen Witgliederbeiträge über die Aufwendungen Herschung der Mitgliederbeiträge gemäss Statuten Herschafter der Einelung von Erträgen dienen Herschafter der Gesenbarer der Aufwendungen dienen Herschafter der Gesenbarer der Aufwendu		Gesamtreingewinn/-verlust nach STAF-Ermässigung (Ziffern 13 bis 14.4)			1170	
Soundersatzlösung nach § 289 (gemäss EB 26): Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solothum (ordentilche Besteuerung) nach § 291 Abs. 1 Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solothum (ordentilche Besteuerung) nach § 291 Abs. 1 Direkte Bundessteuer (nur ausfüllen, wem Abweichung zu Staats- und Gemeindesteuer) Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres gemäss Ziffer 11 Abweitoungen bei Finntilt in Patentbox abz. F&E. Abschreibung gemäss Ziffer 6 Hebberteilungen usw.) Rickstellungen usw.) Rickstellungen usw.) Rickstellungen auf aufgewerteten Aktiven Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5) Ellminierung Hinzurechnung E& Aufwand bei Finntilt in Patentbox abz. F&E. Abschreibung gemäss Ziffer 6 Nicht zulässige Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven Nicht zulässige Abschreibung gewinn/-verlust nach Verlusstvernechnung (Ziffer 23.) Steuerbarer Reingewinn/-verlust nach Verlusstvernechnung (Ziffer 23.) bei internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16) Steuerbarer Reingewinn/-verlust in der Schweiz (Ziffer 23.) bei internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16) Aufwendungen, die nicht der Erzelung von Erträgen dienen Werrechnung der statutanschen Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen Deerschuss der Mitgliederbeiträge euber die Aufwendungen Deerschuss der Mitgliederpeiträge einze mit gere Erzelung von Erträgen Genen Deerschuss der Mitgliederpeiträge ein Ziffer 24. Deerschuss der Mitgliederpeiträge ein Ziffer 24. Deerschuss der Mitgliederpeiträge ein Ziffer 24. Deerschus zu	_	Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kt. Solothurn Ziffer 15; bei Steuerausscheidung gemäss EB 16		13,175	1175	
Direkte Bundessteuer (mur audillen, ween Abwechung aus Staats- und Gemeindesteuer) Abwechungen betreffend: Abwechungen betreffend: Abwechungen betreffend: Abwechungen betreffend: Abwechungen betreffend: Abwechungen betreffend: Abwechungen says Ziffer 11 Abwechungen says Ziffer 24 Abwechungen says Ziffer 24 Abwechungen says Ziffer 25 Aufwendungen says Ziffer 25 Aufwendungen ziffer 25 Ziffer 25 Aufwendungen ziffer 25 Zi	-	Sondersatzlösung nach § 289 (gemäss EB 26): Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Sobthum (Sondersatz) nach § 289 Abs. 1			1180	
Direkte Bundessteuer (nur ausfüllen, wem Abweichung zu Staats- und Gemeindesreuer) (4-) Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres gemäss Ziffer 11 Abweichungen usw.) (4-) Einmine ung Hizurrechnung F&E-Aufwand bei Einritt in Patentbox abz. F&E-Abschreibung gemäss Ziffer 6 (4-) Mets zulässige Abschreibungen auf aufgewerteten Akt ven (4-) Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffer 12 ib	7	Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solothurn (ordentliche Besteuerung) nach § 291 Abs. 1			1185	
High circle lungen High circle lungen and aufgewerreten Aktiven High circle lung gemäss Ziffer 6 High circle lungen auf aufgewerreten Aktiven High circle lungen aufgewerreten Aktiven High circle lungen aufger lungen aufger lungen High circle lungen aufger lungen aufger lungen High circle lungen aufger lungen auf lungen auf einlicht der Einelung von Erträgen dienen High circle lungen auf einlicht der Einelung von Erträgen dienen High circle lungen auf einlicht der Einelung von Erträgen dienen High circle lungen sie nur positive High circle lungen auf ein der Aufwendungen High circle lungen sie nur positive High circle lungen auf ein der Aufwendungen High circle lungen sie nur positive High circle lungen auf ein der Aufwendungen High circle lungen sie nur positive High circle lungen auf ein der Aufwendungen High circle lungen auf e	-	Direkte Bundessteuer (nur ausfüllen, wenn Abweichung zu Staats- und Gemeindesteuer) Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres gemäss Ziffer 11 Abweichungen betreffend:	(-) + +		1301	
Head of the control	2		()		1312	
Massgebender Gesamtreingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5) n-7	w 4: rJ	entbox abz. F&E-Abschreibung gemäss	$\stackrel{\widehat{\pm}}{\pm} \oplus \stackrel{\widehat{\pm}}{\pm}$		1315 1320 1330	
P-7					1340	
Gesamtreingewinn/verfust nach Verfustverrechnung (Ziffer 23.) Steuerbarer Reingewinn/verfust in der Schweiz (Ziffer 25. bei internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16) Werrechnung der statutarischen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung Mitgliederbeiträge gemäss Statuten Aufwendungen, die nicht der Erzelung von Erträgen dienen C) 27.892 C) 20.295 Uberschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen □ 27.7892 □ 20.795 □ 20.795 □ 20.795 □ 20.795 □ 20.795 □ 20.795 □ 20.795	- ~	n-6 n-5 n-4 n-3 n-2 n-1 .	<u></u>		1350	
Steuerbarer Reingewinn-V-verlust in der Schweiz (Ziffer 25, bei internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16) Werrechnung der staturanischen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung Mitgliederbeiträge gemäss Statuten Aufwendungen, die nicht der Erzleiung von Erträgen dienen C.) — 20°295 Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen CEGebnisse in Ziffer 9		Gesamtreingewinn/-verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 23 minus Ziffer 24.2)			1360	
Werrechnung der statutarischen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung Mitgliederbeiträge gemäss Statuten Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Erträgen dienen Cherschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen □ 27892 □ 20295 □ 20295 □ 17892		Steuerbarer Reingewinn/-verlust in der Schweiz (Ziffer 25; bei internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16)			13.70	
Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen + 7597 Übertsgen 5e nur positive □ Gertragen 5e nur positive	- ~	Verrechnung der statutarischen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung Mitgliederbeiträge gemäss Statuten Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Erträgen dienen	$\widehat{\pm}$ $\widehat{\pm}$	27'892	1401	
\triangleright	w	Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen			1420	
				übertragen Sie nur positive Ergebnisse in Ziffer 9		

æ		^	am Ende des massgebenden Geschäftsjahres	-
	Staats- und Gemeindesteuer		CHF ohne Rappen	Code
4	Eigenkapital gemäss Jahresrechnung (inkl. Gewinn-bzw. Verlustvortrag)		246'280	1510
42	Nicht verzinste Anteilscheine	£		1520
43	Für die folgenden Aktiven deklarieren Sie Steuerwerte:			
43.1	Steuerwert Liegenschaften	£	+ 260,000	1531
43.2	Buchwert Liegenschaften gemäss EB 18	I	- 400,000	1532
43.3				1535
43.4				1536
44	Als Gewinn versteuerte stille Reserven/Minusreserven:			
44.1	aus Abschreibungen und Wertberichtigungen	(+)	23,500	1541
44.2	aus Rückstellungen, Wertberichtigungen, Rücklagen	(+ +)		1543
44.3	aus Fonds	(+)		1545
44.4	andere: gemäss EB 11	(+)		1547
44.5	aus Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox	÷		1605
45	Gesamtkapital (Ziffen 41 bis 445)		129,780	1620
46	Korrektur Bemessungsgrundlage nach § 104 Abs. 3			1630
47	Steuerbares Gesamtkapital (Ziffer 45 minus 46)			1640
48	Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn			
	(Ziffer 47; bei interkantonaler und internationaler Steuerausscheidung gemäss EB 16)		129,780	1650
		_		
	Direkte Bundessteuer (nurausfüllen, wenn Abweichung zu Staats- und Gemeindesteuer)			
51	Gesamtkapital gemäss Ziffer 45		129,780	1701
52	Abweichungen gegenüber Staatssteuer gemäss Ziffer 22 (Differenz aus früheren Korrekturen nur beim Bund)		+ 18,000	1710
53	Eliminierung Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox gemäss Ziffer 44.5	I		1715
54	Für die folgenden Aktiven deklarieren Sie Buchwerte:			
54.1	Steuerwert Liegenschaften	I	- 260,000	1721
54.2	Buchwert Liegenschaften	Ŧ	+ 400,000	1722
Lr Lr	Cocametranita		002,200	1720
)	Gesallindpital	_	vo/ /07 +	25



Steuererklärung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen Seite 3



Steuererklärung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen Seite 2

Solothurn

des Kantons Solothurn Juristische Personen

Abschreibungen auf Anlagevermögen Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert

Wichtiger Hinweis: Ab Steuerperiode 2020 gelten die neuen Abschreibungssätze der Eidg. Steuerverwaltung bzw. der Wegleitung.

Alternativ können auch der Anlagespiegel oder eine eigene Darstellung eingereicht werden.

Einlageblatt 10

	Buchwert	Steuerwert	Ab vorgenommen	schreibunge	en zulässig¹)	Differenz + oder –	Endb Buchwert	estand Steuerwert	Differenz + oder –
Konto Maschinen Anfangsbestand Zugang Abgang Bestand vor Abschreibung Konto Fahrzeuge Anfangsbestand Zugang Abgang	915'000 720'200 - 90'300 1'544'900 80'000 40'000	1'415'000 720'200 - 90'300 2'044'900 80'000 40'000	617'900_	40	1'021'900	404'000	927'000	1'023'000	+ 96'000
Bestand vor Abschreibung	120'000	120'000	100'000	83	60'000	+ 40'000	20'000	60'000	+ 40'000
Konto									
Anfangsbestand Zugang Abgang Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand Zugang Abgang									

Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)

Achtung:

Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

Beispiel Angaben Liegenschaften, Wertschriften (EB 18)

nrangsbestand			
ugang			
bgang			
estand vor Abschreibung			
onto			
nfangsbestand			
ugang			
bgang			
estand vor Abschreibung			
onto			
nfangsbestand			
ugang			
bgang			
estand vor Abschreibung			
onto	1		
nfangsbestand			
ugang			
bgang		l	
estand vor Abschreibung	l		
otal oder Übertrag			717'900
Es können nur buchmässig v	ollzogene Abschreibu	ngen geltend gemaci	nt

Bitte wenden! Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen



Form. 4.10 12/23

^{ANTON} solothurn	Angaben über Grundbesitz, Liegenschaften,
eramt	Wertschriften, angefallene Erbschaften,

EB 10

des Kantons Solothurn Vermächtnisse und Schenkungen Juristische Personen

Einlageblatt 18 Geschäftsjahr von

Grundbesitz und Liegenschaften					
•	Buchwert	Katas	sterschätzung/Steuer	wert Kanton Solothu	rn
Gemeinde	buchwere	Gebäude	Land	Wald	Total
Mustergemeinde	400'000	200'000	60,000		260'000
Total	400'000				260'000

EB 18

Wertschriften						
	Nominalwert /			Erträge brutto		
-11	Anzahl	Verkehrswert	Buchwert	mit Verrech-	ohne Verrech-	Total Erträge
Obligationen (Schuldner)				nungssteuer	nungssteuer	
Kassaobligation	100'000	100'000	100'000			
Aktien (Gesellschaft)						
XY AG	100	1'000'000	900,000			
						•
Total		1'100'000	1'000'000			

Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen							
Name, Adresse	Gegenstand	Wert					

falls als Ertrag verbucht: in Ziffer 8 der Steuer-erklärung übertragen

Angaben über Leistungen an Geschäftsleiter, Präsident, Kas-sier, Vorstandsmitglieder, siehe Vorderseitel

Ich/wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID

Ort und Datum

Name der/des Steuerpflichtigen und rechtsgültige Unterschrift



Seite 2

Steueramt

Schanzmühle Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn Telefon 032 627 87 87 steueramt.so@fd.so.ch steueramt.so.ch

Juristische Personen Allgemeine Auskünfte Telefon 032 627 87 42 sekretariat-jp@fd.so.ch

> Fachliche Auskünfte Sachbearbeiterlin gemäss Vorderseite Steuererklärung

Fristverlängerungen Telefon 032 627 87 42 sekretariat-jp@fd.so.ch

Abgabe Steuererklärungen/Scanning Telefon 032 627 87 42 sekretariat-jp@fd.so.ch

Inkasso/Steuerbezug
Telefon 032 627 88 00
steuerbezug.so@fd.so.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 bis 11.30 Uhr 13.30 bis 16.30 Uhr (Besprechungen nach Vereinbarung)

Natürliche Personen, Leitung Telefon 032 627 87 01 steueramt.so@fd.so.ch

Sondersteuern Telefon 032 627 87 72 steueramt.so@fd.so.ch

Quellensteuer Telefon 032 627 87 62 quellensteuer.so@fd.so.ch

Katasterschätzung Baselstrasse 40 4500 Solothurn Telefon 032 627 93 80 steueramt.so@fd.so.ch

